

<b>Satzung</b>  des <b>Kleingärtnervereins</b> - <b>Bisherige Fassung</b> -	<b>Satzung</b>  des <b>Kleingartenvereins</b> - <b>Neue Fassung</b> -
<b>Inhaltsverzeichnis</b> Aufnahmebestätigung (2-fache Ausfertigung)	<b>Inhaltsverzeichnis</b> Präambel, Gender-Hinweis, Abkürzungen, Hinweis Online-Formulare 5
<b>Teil I: Organisation</b>	<b>Teil I: Organisation</b>
§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit	§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit 6
§ 2 Der Zweck des Vereins	§ 2 Der Zweck des Vereins 6
§ 3 Die Aufgaben des Vereins	§ 3 Die Aufgaben des Vereins 7
§ 4 Der Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft	§ 4 Der Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft 7
§ 5 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 5 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder 10
§ 6 Die Organe des Vereins	§ 6 Die Organe des Vereins 10
§ 7 Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben	§ 7 Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben 11
§ 8 Der Vorstand des Vereins und seine Zusammensetzung	§ 8 Der Vorstand des Vereins und seine Zusammensetzung 14
§ 9 Das Verfahren in den Vorstandssitzungen und die Zuständigkeiten des Vorstandes	§ 9 Das Verfahren in den Vorstandssitzungen und die Zuständigkeiten des Vorstands 15
§ 10 Die Aufwandsentschädigungen und Arbeitsverträge	§ 10 Die Aufwandsentschädigungen und Arbeitsverträge 19
§ 11 Das Geschäftsjahr des Vereins	§ 11 Das Geschäftsjahr des Vereins 19
§ 12 Die Auflösung des Vereins	§ 12 Die Auflösung des Vereins 19
<b>Teil II: Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrag</b>	<b>Teil II: Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrag</b>
§ 13 Der Erwerb des Pachtrechts an dem Einzelgarten	§ 13 Der Erwerb des Pachtrechts an dem Einzelgarten 21
§ 14 Die Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrag	§ 14 Die Rechte und Pflichten aus dem <b>Pachtverhältnis</b> 22
§ 15 Die Nutzung des Gartens durch den Pächter	§ 15 Die Nutzung des Gartens durch den Pächter 22
§ 16 Die Pflichten des Vereins als Verpächter gegenüber Dritten	§ 16 Die Pflichten des Vereins als Verpächter gegenüber Dritten 22
§ 17 Die Beendigung des Pachtverhältnisses und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten	§ 17 Die Beendigung des Pachtverhältnisses und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten 23
§ 18 Die Abwicklung des beendeten Pachtverhältnisses	§ 18 <b>Durchführung der Wertermittlung und Entschädigung</b> 24
§ 19 Die Abwicklung des Pachtverhältnisses bei Tod eines Pächters	§ 19 Die Abwicklung des Pachtverhältnisses bei Tod eines Pächters 27
§ 20 Die Abwicklung des Pachtverhältnisses bei der Kündigung der Gesamtanlage	§ 20 Die Abwicklung des Pachtverhältnisses bei der Kündigung der Gesamtanlage 28
<b>Teil III: Schlichtungsverfahren</b>	<b>Teil III: Schlichtungsverfahren</b>
§ 21 Die Zuständigkeiten bei Streitigkeiten	§ 21 <b>Die Zuständigkeit</b> 29
§ 22 Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens	§ 22 Die Durchführung des <b>vereinsinternen</b> Schlichtungsverfahrens 29
§ 23 Die Beschwerde als Rechtsmittel im Schlichtungsverfahren	§ 23 <b>Die Verbandsschlichtung</b> 30

§ 24 Die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges	§ 24 Die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges	31
<b>Teil IV: Gartenordnung</b>	<b>Teil IV: Gartenordnung</b> Regelungen des Kleingartenpachtverhältnisses zwischen Organisation und Pächter	
§ 25 Die pachtrechtlichen Grundlagen	§ 25 Grundlagen	32
§ 26 Die Pflege der Gemeinschaftsanlage und deren Unterhaltung	§ 26 Die Pflege der Gemeinschaftsanlage und deren Unterhaltung	33
§ 27 Die Grundsätze der Gartenbewirtschaftung und -gestaltung	§ 27 Die Grundsätze der Gartenbewirtschaftung und -gestaltung – Nutzung des Kleingartens	34
§ 28 Die Durchführung der Fachberatung	§ 28 Gartenlauben	37
§ 29 Die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Einrichtungen	§ 29 Sonstige Einrichtungen und Aufbauten	38
§ 30 Die vereinseigenen Einrichtungen	§ 30 Die vereinseigenen Einrichtungen	39
§ 31 Die Unterhaltung und Nutzung der Wegeflächen und die Pflege des Begleitgrüns	§ 31 Die Unterhaltung und Nutzung der Wegeflächen und die Pflege des Begleitgrüns	39
§ 32 Die Ver- und Entsorgung in der Kleingartenanlage	§ 32 Die Ver- und Entsorgung in der Kleingartenanlage	40
§ 33 Die Abrechnung der Verbrauchskosten	§ 33 Die Abrechnung der Verbrauchskosten	40
§ 34 Die Zulassung der Kleintierhaltung	§ 34 Tierhaltung	40
§ 35 Die Zulassung der Jagdausübung	- entfällt -	
§ 36 Die Folge vertragswidrigen Verhaltens	§ 35 Die Folge vertragswidrigen Verhaltens	41
<b>Teil V: Schlussbestimmungen</b>	<b>Teil V: Schlussbestimmungen</b>	
§ 37 Die Aufhebung der bisherigen Satzung	§ 36 Die Aufhebung der bisherigen Satzung	42
§ 38 Das Recht des Vorstandes zur Satzungsänderung oder Ergänzung	§ 37 Das Recht des Vorstandes zur Satzungsänderung oder -ergänzung	42
Pachtvertrag (2-fache Ausfertigung)	Aufnahmebestätigung (2 –fache Ausfertigung)	43

**Aufnahmebestätigung**

Der Kleingärtnerverein \_\_\_\_\_  
(bitte den Vereinsnamen einsetzen)

hat durch den Vorstandsbeschluss vom \_\_\_\_\_ beschlossen,

1) \_\_\_\_\_  
Vorname Name

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer PLZ Ort

2) \_\_\_\_\_  
Vorname Name

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer PLZ Ort

als Mitglied, die/den zu 1) Benannte/n, die/den zu 2) Benannte/n als Ehegatten/Partnerschafts-Mitglied, aufzunehmen.

- Die Mitgliedschaft beginnt mit folgenden Zahlungen (zutreffendes ankreuzen):  
(  ) Aufnahmegebühr \_\_\_\_\_ €  
(  ) Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr \_\_\_\_\_ €

auf das Vereinskonto, Konto-Nr.: \_\_\_\_\_

Bankleitzahl \_\_\_\_\_, Name der Bank \_\_\_\_\_

Die ausgehändigte Satzung des Vereins sowie frühere von dem Verein gefasste Beschlüsse werden als verbindlich anerkannt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift/en der Mitglieder) (Unterschriften des Vorstandes)

-----  
Exemplar für Mitglied

**Aufnahmebestätigung**

**Der Kleingartenverein** \_\_\_\_\_  
(bitte den Vereinsnamen einsetzen)

hat durch den Vorstandsbeschluss vom \_\_\_\_\_ erlassen,

1) \_\_\_\_\_  
Vorname Name

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer **PLZ, Ort**

2) \_\_\_\_\_  
Vorname **Name**

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer **PLZ, Ort**

als Mitglied, die/den zu 1) Benannte/n, die/den zu 2) Benannte/n als Ehegatten/Partnerschaftsmitglied, aufzunehmen.

- Die Mitgliedschaft beginnt mit folgenden Zahlungen (Zutreffendes ankreuzen):  
(  ) Aufnahmegebühr \_\_\_\_\_ €  
(  ) Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr \_\_\_\_\_ €

auf das Vereinskonto, **IBAN-Nr.:** \_\_\_\_\_

**BIC** \_\_\_\_\_, Name der Bank \_\_\_\_\_

Die ausgehändigte Satzung des Vereins sowie frühere von dem Verein gefasste Beschlüsse werden als verbindlich anerkannt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift/en der Mitglieder) (Unterschriften des Vorstandes)

-----  
Exemplar für Mitglied



Teil I: Organisation	Teil I: Organisation
<p><b>§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit</b></p> <p>(1) Der Verein führt den Namen _____</p> <p>(2) Er hat seinen Sitz in _____ und muss im Vereinsregister eingetragen sein; er hat dann den Zusatz „e. V.“</p> <p>(3) Der Verein muss Mitglied des zuständigen Bezirks- oder Stadtverbandes sein.</p>	<p><b>§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit</b></p> <p>(1) Der Verein führt den Namen _____</p> <p>(2) Er hat seinen Sitz in _____ und muss im Vereinsregister eingetragen sein; er hat dann den Zusatz „e. V.“</p> <p>(3) Der Verein muss Mitglied des zuständigen <b>Bezirks-/Stadtverbands</b> sein.</p>
<p><b>§ 2 Der Zweck des Vereins</b></p> <p>(1) Der Kleingartenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens und die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes.</p> <p>(2) Der Zweck wird verwirklicht durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Schaffung von Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind,</li> <li>die Zurverfügungstellung von Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung,</li> <li>die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit,</li> <li>die Eingliederung von Mitbürgern, um deren gesellschaftliche Ausgrenzung zu vermeiden,</li> <li>die Zusammenfassung der Mitglieder in der Kleingartenanlage unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer oder konfessioneller Ziele.</li> </ol>	<p><b>§ 2 Der Zweck des Vereins</b></p> <p>(1) Der Kleingartenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens und die Förderung und fachliche Betreuung des Umwelt- und Landschaftsschutzes.</p> <p>(2) Der Zweck wird <b>insbesondere</b> verwirklicht durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Schaffung <b>und Unterhaltung</b> von Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind,</li> <li>die Zurverfügungstellung von Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung,</li> <li>die <b>Förderung</b> der Jugend zur Naturverbundenheit,</li> <li>die Eingliederung von Mitbürgern, um deren gesellschaftliche Ausgrenzung zu vermeiden,</li> <li><b>die Förderung des Vereinslebens unter Ausschluss jeglicher parteipolitischen oder konfessionellen Ziele.</b></li> </ol>
<p><b>§ 3 Die Aufgaben des Vereins</b></p> <p>(1) Darüber hinaus hat der Verein folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Vergabe von Einzelparzellen an seine Mitglieder – als Zwischenpächter oder Verwalter der Anlagenflächen begründet der Verein mit seinen Mitgliedern Pachtverträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz auf der Grundlage des geschlossenen Zwischenpacht- oder Verwaltungsvertrages –</li> <li>die fachliche Beratung der Mitglieder,</li> <li>die Leistungsangebote des Landesverbandes und der Bezirks-/Stadtverbände anzubieten, dazu gehören insbesondere Schulungen an der Landesschule in Lünen und Versicherungsangebote aus Gruppenverträgen,</li> <li><del>die Belieferung der Mitglieder mit der Verbandszeitung.</del></li> </ol> <p>(2) Der Kleingartenverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>..</p>	<p><b>§ 3 Die Aufgaben des Vereins</b></p> <p>(1) Darüber hinaus hat der Verein folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Vergabe von Einzelparzellen an seine Mitglieder – als Zwischenpächter oder Verwalter der Anlagenflächen begründet der Verein mit seinen Mitgliedern Pachtverträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz (<b>BKleingG</b>) auf der Grundlage des geschlossenen Zwischenpacht- oder Verwaltungsvertrages</li> <li>die fachliche Beratung der Mitglieder <b>zur Erreichung des Vereinszwecks,</b></li> <li>die Leistungsangebote des Landesverbandes und der Bezirks-/Stadtverbände anzubieten, dazu gehören insbesondere <b>die Schulungen an der Landesschule in Lünen sowie in den Bezirks-/ Stadtverbänden</b> und Versicherungsangebote aus Gruppenverträgen.</li> </ol> <p>(2) Der Kleingartenverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>

#### § 4 Der Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

- (1) Aufnahme
- Mitglieder des Vereins können volljährige, am Kleingartenwesen interessierte Personen werden.
  - Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu dokumentieren ~~und wird nach Zahlung vereinbarter Beiträge und mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung~~ wirksam. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
  - Mit der Aufnahme in die Vereinsgemeinschaft stehen den Mitgliedern alle allgemeinen Mitgliedsrechte zu.
  - Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Begründung eines Kleingartenpachtverhältnisses mit dem Verein.
  - Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (2) Beendigung
- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder nach Vereinbarung.
  - Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes bis zum 3. Werktag im Juni gegenüber dem Vorstand, er wird in diesem Falle am 30.11. desselben Jahres wirksam, (entsprechend § 9 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz).
  - Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihm gemäß §§ 8 oder 9 Abs. 1 Ziffer 1 Bundeskleingartengesetz der Kleingarten gekündigt worden ist.  
Diese lauten derzeit:  
*§ 8: Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.  
Der Verpächter kann den Kleingartenpachtvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn*  
*1. der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtzinsforderung erfüllt oder*  
*2. der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.*  
  
*§ 9: Ordentliche Kündigung*  
*(1) Der Verpächter kann den Kleingartenpachtvertrag kündigen, wenn der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Verpächters eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert.*
  - Ein Mitglied kann auch aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
    - nach Fälligkeit und schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen und sonstigen Gemeinschaftsleistungen länger als 2 Monate im Rückstand ist,
    - gegen die Bestimmungen dieser Satzung bzw. gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane wiederholt verstößt,
    - durch sein Verhalten die Gartengemeinschaft und das Vereinsleben in erheblicher Weise stört.
  - Über die Ausschließung entscheidet der Vorstand.

#### § 4 Der Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

- (1) Aufnahme
- Mitglieder des Vereins können volljährige, am Kleingartenwesen interessierte Personen werden.
  - Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmevertrag erforderlich. Dieser wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
  - Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
  - Mit der Aufnahme in die Vereinsgemeinschaft stehen den Mitgliedern alle Mitgliedsrechte zu.
  - Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Begründung eines Kleingartenpachtverhältnisses mit dem Verein. Sie muss bis zur Beendigung des Pachtverhältnisses bestehen.
  - Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Soweit das Ehrenmitglied nicht bereits Vereinsmitglied ist, kommt die Mitgliedschaft durch Annahme durch den Dritten zustande. Ehrenmitglieder erhalten folgende Sonderrechte:  

---

---

---
- (2) Beendigung
- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder nach Vereinbarung.
  - Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes bis zum dritten Werktag im Juni gegenüber dem Vorstand, er wird in diesem Falle am 30. November desselben Jahres wirksam, (entsprechend § 9 Abs.2 BKleingG).
  - Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihm die Kündigung des Kleingartenpachtvertrages gemäß §§ 8 oder 9 Abs. 1 Ziffer 1 BKleingG erklärt wird.  
  
Diese lauten derzeit:  
*§ 8: Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist*  
*1. Der Verpächter kann den Kleingartenpachtvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn*  
*der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtzinsforderung erfüllt oder*  
*2. der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.*  
  
*§ 9: Ordentliche Kündigung*  
*(1) Der Verpächter kann den Kleingartenpachtvertrag kündigen, wenn der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Verpächters eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert.*
  - Ein Mitglied, das von dem Verein keinen Kleingarten gepachtet hat, kann auch aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
    - nach Fälligkeit und schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen und sonstigen Gemeinschaftsleistungen länger als 2 Monate im Rückstand ist,
    - gegen die Bestimmungen dieser Satzung bzw. gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane wiederholt verstößt,
    - durch sein Verhalten die Gartengemeinschaft und das Vereinsleben derart stört, dass eine Zusammenarbeit nicht mehr zumutbar ist.
  - Über die Ausschließung entscheidet der Vorstand.

<p><b>§ 5 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p> <p>(1) Mit Begründung eines Kleingartenpachtverhältnisses erlangt das Mitglied das Recht und die Pflicht zur kleingärtnerischen Nutzung; es ist kein Sonderrecht i. S. des § 35 BGB. Dieses Recht kann das Mitglied für sich und seine Familie ausüben. Es ist für ein nicht störendes Verhalten der Familienmitglieder und seiner Besucher innerhalb der Gartengemeinschaft verantwortlich. <del>Das Nähere wird durch Teil II und IV dieser Satzung geregelt.</del></p> <p>(2) Nach Maßgabe dieser Satzung ist das Mitglied zur Betätigung innerhalb der Gartengemeinschaft verpflichtet. Es hat Vereinsbeschlüsse zu beachten sowie die Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen termingerecht zu zahlen. Es hat sich an der Gemeinschaftsarbeit zu beteiligen und als Abgeltung für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit den hierfür vom Vorstand festgesetzten Betrag zu entrichten.</p> <p>(3) Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zum ___-fachen des Mitgliedsbeitrags betragen.</p>	<p><b>§ 5 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p> <p>(1) Mit Begründung eines Kleingartenpachtverhältnisses erlangt das Mitglied das Recht und die Pflicht zur kleingärtnerischen Nutzung; es ist kein Sonderrecht <b>im Sinne</b> des § 35 BGB. Dieses Recht kann das Mitglied für sich und seine Familie ausüben. Es ist für ein nicht störendes Verhalten der Familienmitglieder und seiner Besucher innerhalb der Gartengemeinschaft verantwortlich.</p> <p>(2) Nach Maßgabe dieser Satzung ist das Mitglied zur Betätigung innerhalb der Gartengemeinschaft verpflichtet. Es hat Vereinsbeschlüsse zu beachten sowie die Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen termingerecht zu zahlen.</p> <p>(3) Es hat sich an der Gemeinschaftsarbeit zu beteiligen und als Abgeltung für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit den hierfür vom Vorstand <b>durch Beschluss</b> festgesetzten Betrag zu entrichten, <b>§ 26 Abs. 3.</b></p> <p>(4) Zur Deckung <b>eines</b> außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung <b>für den jeweiligen Einzelfall bis zur Erreichung des festzulegenden Sparziels</b> die Erhebung <b>einer Umlage</b> beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zum ___-fachen des Mitgliedsbeitrags betragen.</p>
<p><b>§ 6 Die Organe des Vereins</b></p> <p>(1) Die Organe des Vereins sind</p> <p>a) die Mitgliederversammlung</p> <p>b) der Vorstand</p> <p>(2) <del>Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.</del></p>	<p><b>§ 6 Die Organe des Vereins</b></p> <p>Die Organe des Vereins sind</p> <p>a) die Mitgliederversammlung</p> <p>b) der Vorstand</p>

### § 7 Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens jedoch einmal zu Beginn des Geschäftsjahres. Sie ist ferner zu berufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen. Aushang in der Gartenanlage genügt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in Vereinsangelegenheiten, soweit hierfür nicht ein anderes Organ zuständig ist.  
Ihr obliegen vor allem:
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes, der Berichte der Kassenprüfer und der Tätigkeitsberichte (Fachberatung, ~~Frauengruppe~~, ~~Schreberjugend~~ usw.),
  - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  - Genehmigung des Haushaltsplanes mit den im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, Festsetzung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages, sonstiger Beiträge und Umlagen sowie die Beschlussfassung über Rücklagen,
  - Wahl von Vorstandsmitgliedern,
  - Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzmann, die unabhängig vom Vorstand mindestens jährlich die Vereinskasse zu prüfen und hierüber zu berichten haben,
  - Wahl der Delegierten des Vereins zur Mitgliederversammlung des Bezirks-/Stadtverbandes; dabei muss wenigstens ein Delegierter Vorstandsmitglied sein,
  - Abberufung von Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung in ein Amt gewählt worden sind,
  - Entscheidungen über Anträge und Beschwerden sowie über wichtige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden,
  - Satzungsänderungen,
  - Auflösung des Vereins,
  - Beschlussfassung über andere Angelegenheiten, soweit ihr diese durch Satzungsbestimmungen zugewiesen sind.
- (4) Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, die den Mitgliedern mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurden. Anträge zu den Tagesordnungspunkten können schriftlich und mündlich jederzeit gestellt werden.
- (5) Ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlungen sind – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder – beschlussfähig. Sie werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet.

### § 7 Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens jedoch einmal **im ersten Quartal des Kalenderjahres**. Sie ist ferner zu berufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen (Aushang in der Gartenanlage genügt).
- (3) **Die Mitgliederversammlung kann auch ohne gleichzeitige Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon (sog. hybride Veranstaltung) durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder als hybride Veranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist im Fall des § 7 Abs. 1 S. 2 in Präsenz durchzuführen, wenn dies in dem Mitgliederverlangen beantragt wird.**
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in **sämtlichen** Vereinsangelegenheiten, soweit hierfür nicht ein anderes Organ zuständig ist.  
Ihr obliegen vor allem:
- Entgegennahme des **Geschäftsberichts**, des **Kassenberichts**, der Berichte der Kassenprüfer und der Tätigkeitsberichte (Fachberatung usw.),
  - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  - Genehmigung des Haushaltsplanes mit den im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, Festsetzung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages, sonstiger Beiträge und Umlagen sowie die Beschlussfassung über Rücklagen, **Beiträge übergeordneter Verbände (Bezirks-/Stadtverband, Landesverband und Bundesverband) können ohne Beschluss der Mitgliederversammlung durch Beschluss des Vorstands festgesetzt und auf die Mitglieder umgelegt werden.**
  - Wahl von Vorstandsmitgliedern,
  - Wahl von zwei Kassenprüfern und einer Ersatzperson, die unabhängig vom Vorstand mindestens jährlich die Vereinskasse zu prüfen und hierüber zu berichten haben. **Die Amtszeit beträgt vier Jahre.**
  - Wahl der Delegierten des Vereins zur Mitgliederversammlung des Bezirks-/Stadtverbandes; dabei muss wenigstens ein Delegierter Vorstandsmitglied sein,
  - Abberufung von Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung in ein Amt gewählt worden sind,
  - Entscheidungen über Anträge und Beschwerden sowie über wichtige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden,
  - Satzungsänderungen,
  - Auflösung des Vereins,
  - Beschlussfassung über andere Angelegenheiten, soweit ihr diese durch Satzungsbestimmungen zugewiesen sind.
- (5) Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, die den Mitgliedern mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurden. Anträge zu den Tagesordnungspunkten können **jederzeit** schriftlich und mündlich gestellt werden.

- |  |  |
|--|--|
| <p>6) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder jedoch schriftlich durch Stimmzettel. Bei Angelegenheiten, die das Kleingartenpachtverhältnis betreffen, sind nur Mitglieder, die Pächter sind, stimmberechtigt. Bei solchen Abstimmungen zählt für jede Kleingartenparzelle nur eine Stimme. Bei einer Mehrzahl von Gartenpächtern kann die Stimme nur einheitlich abgegeben werden.</p> <p>(7) Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt sich keine einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(8) Beschlüsse, durch welche die Satzung abgeändert wird, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.</p> <p>(9) Die Änderung des Zwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung, welche hierzu besonders einzuberufen ist, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder hierbei anwesend ist. Wird die erforderliche Anzahl nicht erreicht, wird in einer neu einberufenen Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, mit Zweidrittelstimmenmehrheit beschlossen.</p> <p>(10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind binnen Monatsfrist zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 3 Monaten nach der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erfolgt. Kann ein Widerspruch nicht ausgeräumt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung hierüber.</p> | <p>(6) Ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlungen sind – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder – beschlussfähig. Sie werden vom Vorsitzenden, <b>oder</b> von seinem Stellvertreter, geleitet. <b>Im Verhinderungsfall bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.</b></p> <p>(7) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder jedoch schriftlich durch Stimmzettel. Bei Angelegenheiten, die das Kleingartenpachtverhältnis betreffen, sind nur Mitglieder, die Pächter sind, stimmberechtigt. Bei solchen Abstimmungen zählt für jede Kleingartenparzelle nur eine Stimme. Bei einer Mehrzahl von Gartenpächtern kann die Stimme nur einheitlich abgegeben werden. <b>Wird die Stimme nicht einheitlich abgegeben, ist die Stimme als ungültig zu werten.</b></p> <p>(8) Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt sich keine einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(9) Beschlüsse, durch welche die Satzung abgeändert wird, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.</p> <p>(10) Die Änderung des Zwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung, welche hierzu besonders einzuberufen ist, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder hierbei anwesend ist. Wird die erforderliche Anzahl <b>der anwesenden Vereinsmitglieder</b> nicht erreicht, wird in einer neu einberufenen Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, mit Zweidrittelstimmenmehrheit beschlossen.</p> <p>(11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind binnen Monatsfrist zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Der Vorstand bestimmt den Ort und die Zeit für Einsichtnahmen. <b>In der Gartenanlage ist eine Mitteilung über die Fertigstellung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme auszuhängen. Die Niederschrift</b> gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 3 Monaten nach der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erfolgt. Kann ein Widerspruch nicht ausgeräumt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung hierüber.</p> |
|--|--|

### § 8 Der Vorstand des Vereins und seine Zusammensetzung

- (1) Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
- (2) Dem Vorstand gehören an:  
 a) der Vorsitzende  
 b) der Stellvertreter  
 c) der Schriftführer  
 d) der Kassierer  
 e) der Fachberater  
 f) bis zu 4 Beisitzer ~~zu denen die Frauen- und Jugendvertretung gehören sollten.~~  
 Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein; die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Über die Anzahl der Beisitzer kann die Mitgliederversammlung auch ohne vorherige schriftliche Ankündigung in einer Einladung zur Mitgliederversammlung beschließen und sodann die Beisitzer wählen.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Wahl eines Nachfolgers auf der nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (5) Die Wahl der in Absatz 2, Buchstaben a-d, genannten Vorstandsmitglieder erfolgt mit der Maßgabe, dass jährlich ein Vorstandsmitglied ausscheidet. Wiederwahl ist zulässig. Läuft die Amtszeit der in Absatz 2 genannten Vorstandsmitglieder in diesem Sinne nach der bis zur Annahme dieser Satzung bestehenden Regelung zu einem Zeitpunkt aus, werden erstmalig der Vorsitzende für 4 Jahre, der Stellvertreter für 3 Jahre, der Schriftführer für 2 Jahre und der Kassierer für 1 Jahr gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die Restamtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (8) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassierer. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB in Gemeinschaft vertreten, von denen mindestens (neu) eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

### § 8 Der Vorstand des Vereins und seine Zusammensetzung

- (1) Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
- (2) Dem Vorstand gehören an:  
 a) der Vorsitzende  
 b) der Stellvertreter  
 c) der Schriftführer  
 d) der Kassierer  
 e) der Fachberater  
 f) bis zu 4 Beisitzer  
 Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Über die Anzahl der Beisitzer kann die Mitgliederversammlung auch ohne vorherige schriftliche Ankündigung in einer Einladung zur Mitgliederversammlung beschließen und sodann die Beisitzer wählen.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Wahl eines Nachfolgers auf der nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (5) Die Wahl der in Absatz 2, Buchstaben **a-f**, genannten Vorstandsmitglieder erfolgt mit der Maßgabe, dass jährlich ein Vorstandsmitglied ausscheidet. Wiederwahl ist zulässig. Läuft die Amtszeit der in Absatz 2 genannten Vorstandsmitglieder in diesem Sinne nach der bis zur Annahme dieser Satzung bestehenden Regelung zu einem Zeitpunkt aus, werden erstmalig der Vorsitzende für 4 Jahre, der Stellvertreter für 3 Jahre, der Schriftführer für 2 Jahre und der Kassierer für 1 Jahr gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die Restamtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (8) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassierer. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB in Gemeinschaft vertreten, von denen mindestens eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.
- (9) **Rücktritte und/oder Änderungen im Vorstand sowie Satzungsänderungen sind unmittelbar dem Bezirks-/Stadtverband zu melden.**

**§ 9 Das Verfahren in den Vorstandssitzungen und die Zuständigkeiten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet werden.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.  
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (2) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Vorstandes bekannt zu geben.
- (3) Sitzungen des Vorstandes sind bei Bedarf und spätestens 6 Tage vor einer Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Vorstand obliegen vor allem folgende Aufgaben:
- a) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder,
  - b) die Ausschließung von Vereinsmitgliedern, sofern sie nicht ein Vorstandsamt oder ein sonstiges, ihnen von der Mitgliederversammlung übertragenes Amt bekleiden,
  - c) die Verpachtung des Kleingartens an Mitglieder,
  - d) die Kündigung des Kleingartens gem. §§ 8 und 9 (1) Bundeskleingartengesetz,
  - e) die Schlichtung von Streitfällen aus dieser Satzung und dem Pachtvertrag gemäß §§ 21, 22 sowie die Erteilung von Verweisen und Verwarnungen,
  - f) die Vorberatung von Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen,
  - g) die Vorprüfung der Jahresrechnung und die Vorbereitung des Haushaltsplanes,
  - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - i) die Festlegung der Gemeinschaftsarbeit einschließlich Vertretung und finanzieller Abgeltung bei Säumnis,
  - k) die Bestellung des Wertermittlers bzw. des Wertermittlungsausschusses,
  - l) die Behandlung von Einwänden des scheidenden Nutzungsberechtigten gegen die Wertermittlung,
  - m) die Erledigung besonderer Aufgaben, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen werden,
  - n) die Bestimmung der Gartenobleute und sonstiger Mitarbeiter,
  - o) die Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen zur Durchführung von besonderen oder vorübergehenden Vereinsaufgaben,
  - p) die Festlegung der Grundsätze der Gartenbewirtschaftung und -gestaltung nach § 27 und der Zulässigkeit von Einrichtungen nach § 29.
- (4) Der Vorstand veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen.  
Er hält die Mitglieder dazu an, Ihre Pflichten in der Gartenanlage und im Einzelgarten zu erfüllen.  
Er bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor.

**§ 9 Das Verfahren in den Vorstandssitzungen und die Zuständigkeiten des **Vorstands****

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, **in Textform** unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet werden. **Die Einladung ist jedem Vorstandsmitglied unter Beifügen der Tagesordnung zu übersenden. Die Übersendung kann auf elektronischem Weg erfolgen. Die letzte dem Vorstand bekannte Adresse ist verbindlich.**  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des **Sitzungsleiters**.
- (2) **Sitzungen des Vorstandes können auch ohne gleichzeitige Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon (sog. hybride Veranstaltung) durchgeführt werden. Über die Art der Durchführung der jeweiligen Sitzung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.**
- (3) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des **Vorstandes bekannt zu geben**.
- (4) Sitzungen des **Vorstands** sind bei Bedarf und spätestens **sechs** Tage vor einer Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Vorstand obliegen vor allem folgende Aufgaben:
- a) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder,
  - b) die Ausschließung von Vereinsmitgliedern, sofern sie nicht ein Vorstandsamt oder ein sonstiges, ihnen von der Mitgliederversammlung übertragenes Amt bekleiden,
  - c) die Verpachtung des Kleingartens an Mitglieder,
  - d) die Kündigung des Kleingartens gem. **den** §§ 8 und 9 **Abs. 1 BKleingG**,
  - e) die Schlichtung von Streitfällen aus dieser Satzung und dem Pachtvertrag gemäß **den** §§ 21, 22 sowie die Erteilung von Verweisen und Verwarnungen,
  - f) die **Vorbereitung** von Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen,
  - g) die Vorprüfung der Jahresrechnung und die Vorbereitung des Haushaltsplanes,
  - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - i) die Festlegung der Gemeinschaftsarbeit einschließlich Vertretung und finanzieller Abgeltung bei Säumnis,
  - j) die Bestellung des Wertermittlers bzw. des Wertermittlungsausschusses,
  - k) die Behandlung von Einwänden des scheidenden Nutzungsberechtigten gegen die Wertermittlung,
  - l) die Erledigung besonderer Aufgaben, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen werden,

<p>(5) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben über einen Geschäftsverteilungsplan und eine Aufgabenbeschreibung für die einzelnen Vorstandsmitglieder beschließen.</p> <p>(6) Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen und darin die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Niederschriften sind von ihm und dem Sitzungs- oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen.</p> <p>(7) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, zieht Aufnahmegebühr, Pachtzins, Beiträge, Umlagen und Ersatzgelder ein, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er weist Gegenstände und Geräte des Vereins sowie dessen Vermögen in einem Verzeichnis nach und hat in besonderen Fällen dem Vorstand einen mit Belegen versehenen Kassenbericht vorzulegen. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Er darf Zahlungen für Vereinszwecke nur nach Absprache mit dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters, leisten, es sei denn, es handelt sich um laufende Verbindlichkeiten. Nicht benötigte Bankbestände sind verzinslich anzulegen.</p> <p>(8) Die Vorstandsmitglieder haben den Kassenprüfern über die Geschäftsführung Auskunft zu erteilen und ihnen in den Schriftverkehr sowie in Bücher, Belege, Verzeichnisse und Bestände Einsicht zu gewähren.</p>	<p>m) die Bestimmung der Gartenobleute und sonstiger Mitarbeiter, n) die Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen zur Durchführung von besonderen oder vorübergehenden Vereinsaufgaben, o) die Festlegung der Grundsätze der Gartenbewirtschaftung und -gestaltung nach § 27 und der Zulässigkeit von Einrichtungen nach § 29. p) die Festsetzung der von den übergeordneten Verbänden (Bezirks-/Stadtverband, Landesverband, Bundesverband) erhobenen Beiträge und die Umlage dieser Beiträge gegenüber den Mitgliedern.</p> <p>(5) Der Vorstand veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen. Er hält die Mitglieder dazu an, ihre Pflichten in der Gartenanlage und im Einzelgarten zu erfüllen. Er bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor.</p> <p>(6) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben über einen Geschäftsverteilungsplan und eine Aufgabenbeschreibung für die einzelnen Vorstandsmitglieder beschließen.</p> <p>(7) Der Schriftführer hat über jede Sitzung des <b>Vorstands</b> und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen und darin die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Niederschriften sind von ihm und dem Sitzungs- oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen. <b>Die Niederschriften sind in Kopie an die Vorstandsmitglieder zu übersenden. Eine Übersendung in elektronischer Form (E-Mail) genügt.</b></p> <p>(8) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, zieht Aufnahmegebühr, Pachtzins, Beiträge, Umlagen und Ersatzgelder ein, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er weist Gegenstände und Geräte des Vereins sowie dessen Vermögen in einem Verzeichnis nach und hat in besonderen Fällen dem Vorstand einen mit Belegen versehenen Kassenbericht vorzulegen. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Er darf Zahlungen für Vereinszwecke nur nach Absprache mit dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters, leisten, es sei denn, es handelt sich um laufende Verbindlichkeiten. Nicht benötigte Bankbestände sind verzinslich anzulegen.</p> <p>(9) Die Vorstandsmitglieder haben den Kassenprüfern über die Geschäftsführung Auskunft zu erteilen und ihnen <b>Einsicht</b> in den Schriftverkehr sowie in Bücher, Belege, Verzeichnisse und Bestände zu gewähren.</p> <p>(10) <b>Der Fachberater ist für die Beachtung der Regelungen zur kleingärtnerischen Nutzung sowie der Belange des Umwelt- und Naturschutzes im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sowohl in den einzelnen Parzellen als auch auf den Gemeinschaftsflächen fachlich zuständig. Hierzu gehört insbesondere die Beratung und Schulung der Mitglieder hinsichtlich der kleingärtnerischen Gestaltung der Parzelle sowie der Erzeugung von Obst und Gemüse und er betreut und berät neue Mitglieder während und unmittelbar nach der Gartenübergabe.</b></p>
---	---

<p><b>§ 10 Die Aufwandsentschädigungen und Arbeitsverträge</b></p> <p>(1) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Jedoch kann den Vorstandsmitgliedern, den Kassenprüfern und den Delegierten zur Mitgliederversammlung des Bezirks- Stadtverbandes der entstandene Aufwand entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften erstattet werden.</p> <p>(2) Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können hauptamtliche Kräfte eingestellt werden. Hier ist insbesondere auf die Angemessenheit der Vergütung ein besonderes Augenmerk zu richten. Weiterhin ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen, der die Vergütung und die Arbeitszeit regelt. Der Arbeitsvertrag ist vom Vorstand zu genehmigen.</p> <p>(3) Die bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung angemessene Vergütungen für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) erhalten.</p>	<p><b>§ 10 Die Aufwandsentschädigungen und Arbeitsverträge</b></p> <p>(1) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. <b>Vereinsmitgliedern</b> kann <b>im Einzelfall</b>, der <b>im Zusammenhang mit der Vereinsarbeit</b> entstandene Aufwand entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften erstattet werden.</p> <p>(2) Die bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung angemessene Vergütungen für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) erhalten.</p> <p>(3) Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können hauptamtliche Kräfte eingestellt werden. Hier ist insbesondere auf die Angemessenheit der Vergütung ein besonderes Augenmerk zu richten. Es ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen, der die Vergütung und die Arbeitszeit regelt. Der Arbeitsvertrag ist vom Vorstand zu genehmigen.</p>
<p><b>§ 11 Das Geschäftsjahr des Vereins</b> Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p><b>§ 11 Das Geschäftsjahr des Vereins</b> Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p><b>§ 12 Die Auflösung des Vereins</b></p> <p>(1) Wird die Auflösung des Kleingartenvereins oder die Änderung seines Zweckes und der Aufgaben (§§ 2, 3) auf einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung in ordnungsmäßiger Weise beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.</p> <p>(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirks-/Stadtverband _____, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der unter § 2 der Satzung genannten Zwecke (Förderung des Kleingartenwesens) zu verwenden hat.</p>	<p><b>§ 12 Die Auflösung des Vereins</b></p> <p>(1) Wird die Auflösung des Kleingartenvereins oder die Änderung seines Zweckes und der Aufgaben (§§ 2, 3) auf einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung in ordnungsmäßiger Weise beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.</p> <p>(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirks-/Stadtverband _____, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der unter § 2 der Satzung genannten Zwecke (Förderung des Kleingartenwesens) zu verwenden hat.</p>
<p><b>Teil II: Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrag</b></p>	<p><b>Teil II: Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrag</b></p>
<p><b>§ 13 Der Erwerb des Pachtrechts an dem Einzelgarten</b></p> <p>(1) Der Kleingärtner erwirbt als Mitglied des Vereins sein Nutzungsrecht an dem Einzelgarten durch Abschluss eines Kleingartenpachtvertrages mit dem Vorstand auf der Grundlage der Entscheidung des Vorstandes (§ 9 Abs. 3 Buchst. c). Voraussetzung sind die schriftliche Zuweisung eines Gartens durch den Vorstand und der Abschluss einer gesonderten Pachtvereinbarung (Nutzungsvertrag) unter Anerkennung der Verbindlichkeit der Satzung und der in den Teilen II bis IV getroffenen Regelungen.</p> <p>(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes sowie die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Pacht/Miete.</p> <p>(3) Das Kleingartenpachtverhältnis kann auch mit Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern, die Mitglieder sind, begründet werden. In diesem Fall weist der Vorstand beiden Ehegatten oder Partnern auf Antrag den Garten gemeinsam zu.</p> <p>(4) Es ist ausreichend, wenn Erklärungen des Vereins gegen - über einem Mitpächter abgegeben werden.</p>	<p><b>§ 13 Der Erwerb des Pachtrechts an dem Einzelgarten</b></p> <p>(1) Der Kleingärtner erwirbt als Mitglied des Vereins sein Nutzungsrecht an dem Einzelgarten durch Abschluss eines Kleingartenpachtvertrages mit dem Vorstand auf der Grundlage der Entscheidung des <b>Vorstands (§ 9 Abs. 4 Buchstabe c)</b>. Voraussetzung <b>ist</b> die schriftliche Zuweisung eines Gartens durch den Vorstand <b>durch</b> Abschluss einer gesonderten Pachtvereinbarung (<b>Pachtverhältnis</b>) unter Anerkennung der Verbindlichkeit der Satzung und der in den Teilen II bis IV getroffenen Regelungen.</p> <p>(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes sowie die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Pacht/Miete.</p> <p>(3) Das <b>Pachtverhältnis</b> kann auch mit <b>Ehepartnern</b> oder <b>eingetragenen</b> Lebenspartnern, die Mitglieder sind, begründet werden. In diesem Fall weist der Vorstand beiden <b>Ehepartnern</b> oder <b>eingetragenen Lebenspartnern</b> auf Antrag den Garten <b>durch Abschluss eines Pachtvertrags</b> gemeinsam zu.</p> <p>(4) <b>Mehrere Personen als Pächter haften für alle Verpflichtungen aus dem Pachtverhältnis als Gesamtschuldner. Willenserklärungen, die das Pachtverhältnis betreffen, müssen von und gegenüber sämtlichen Pächtern abgegeben werden. Die Pächter bevollmächtigen sich jederzeit widerruflich zum Empfang solcher Erklärungen. Diese Vollmacht gilt auch für die Entgegennahme einer Kündigung. Ausgenommen sind jedoch der Ausspruch einer Kündigung sowie der Abschluss von Pachtaufhebungs- und änderungsverträgen.</b></p>

<p><b>§ 14 Die Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrag</b></p> <p>(1) Der Pächter hat aufgrund des zwischen ihm und der Kleingärtnerorganisation begründeten Kleingartenpachtverhältnisses das Recht und die Pflicht zur kleingärtnerischen Nutzung des ihm zugewiesenen Gartens.</p> <p>(2) Er ist berechtigt und verpflichtet, bei der Gestaltung und Unterhaltung der Gartenanlage mitzuwirken. Anfallende Kosten tragen die Pächter einer Anlage anteilig.</p> <p>(3) Die nach dem Pachtvertrag zu entrichtende Pacht ist an den Verein unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 1 S. 2 Bundeskleingartengesetz termingerecht zu entrichten.</p>	<p><b>§ 14 Die Rechte und Pflichten aus dem Pachtverhältnis</b></p> <p>(1) Der Pächter hat aufgrund des zwischen ihm und dem Kleingartenverein begründeten Pachtverhältnisses das Recht und die Pflicht zur kleingärtnerischen Nutzung des ihm zugewiesenen Gartens.</p> <p>(2) Er ist berechtigt und verpflichtet, bei der Gestaltung und Unterhaltung der Gartenanlage mitzuwirken. Alle anfallenden Kosten tragen die Pächter einer Anlage anteilig.</p> <p>(3) Die aufgrund des Pachtverhältnisses zu entrichtende Pacht ist an den Verein unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 1 S. 2 BKleingG termingerecht zu entrichten.</p> <p>(4) Der Vorstand ist berechtigt die Gärten nach rechtzeitiger Anmeldung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einmal im Jahr zu besichtigen. Der Pächter hat dies zu dulden.</p>
<p><b>§ 15 Die Nutzung des Gartens durch den Pächter</b></p> <p>(1) Der Pächter ist nicht berechtigt, seinen Garten ganz oder teilweise einem anderen zu überlassen. Gewerbsmäßige Nutzung und Betätigung sind untersagt.</p> <p>(2) Dauerbewohnen der Laube ist unzulässig; gelegentliches Übernachten jedoch erlaubt.</p>	<p><b>§ 15 Die Nutzung des Gartens durch den Pächter</b></p> <p>(1) Der Pächter ist nicht berechtigt, seinen Garten ganz oder teilweise einem anderen zu überlassen. Gewerbsmäßige Nutzung und Betätigung sind untersagt.</p> <p>(2) Das Dauerbewohnen der Laube oder der Parzelle oder die Verlagerung des regelmäßigen Lebensmittelpunkt in die Laube oder die Parzelle sind unzulässig. Gelegentliches Übernachten in der Laube oder der Parzelle ist jedoch erlaubt.</p>
<p><b>§ 16 Die Pflichten des Vereins als Verpächter gegenüber Dritten</b></p> <p>Verpflichtungen des Vereins gegenüber Dritten (z.B. dem Grundstückseigentümer, Nachbarn oder sonstigen Betroffenen) sind, soweit sie den Nutzer des Gartens betreffen, von diesem als Vertragspflicht aus dem Pachtverhältnis zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere Unterlassungs-, Beseitigungs-, Duldungs- und Handlungspflichten.</p>	<p><b>§ 16 Die Pflichten des Vereins als Verpächter gegenüber Dritten</b></p> <p>Verpflichtungen des Vereins gegenüber Dritten (z.B. dem Grundstückseigentümer, Nachbarn oder sonstigen Betroffenen) sind, soweit sie den Nutzer des Gartens betreffen, von diesem als Vertragspflicht aus dem Pachtverhältnis zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere Unterlassungs-, Beseitigungs-, Duldungs- und Handlungspflichten</p>

**§ 17 Die Beendigung des Pachtverhältnisses und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten**

- (1) Das Kleingartenpachtverhältnis zwischen Organisation und Pächter endet:
- durch einvernehmliche Aufhebung zwischen Verein und Pächter,
  - bei Kündigung durch den Verein nach Maßgabe der §§ 7, 8, 9 Abs. 1 Ziffern 1, 2, 5 Bundeskleingartengesetz,
  - bei Tod des Pächters gemäß § 12 Bundeskleingartengesetz,
  - durch schriftliche Kündigung des Pächters mit einer Frist von sechs Monaten, spätestens bis zum 3. Werktag im Juni eines Jahres zum Ablauf des 30.11. desselben Jahres.
- (2) Nach Beendigung des Kleingartenpachtverhältnisses ist der Garten in einem solchen Zustand herauszugeben, wie er sich aus einer ordnungsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung gemäß § 1 (1) Ziffer 1 Bundeskleingartengesetz ergibt maßgebend sind auch ein eventuell bestehender Bepflanzungs- und Sanierungsplan, sowie hierzu gefasste Vereinsbeschlüsse. In Zweifelsfällen entscheidet der Bezirks-/Stadtverband nach Anhörung der zuständigen Gemeindedienststelle, des Vereinsvorstandes und des Garteninhabers.
- (3) Der Pächter ist verpflichtet, den Garten vor der Rückgabe, spätestens bis zum Ablauf des Pachtverhältnisses, in einen ordnungsmäßigen Zustand zu versetzen. Nicht zulässige, störende oder dem Gartennachfolger nicht zumutbare Einrichtungen und Gegenstände hat er zu entfernen; dies bezieht sich sowohl auf die Laube als auch auf den Aufwuchs. Der Verein ist nach Beschluss des Vorstandes und nach schriftlicher angemessener Fristsetzung durch den Vorstand berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Garteninhabers durchführen zu lassen. Dieser ist zur Duldung der Veränderungs- und Entfernungsmaßnahmen verpflichtet. Im Übrigen gilt § 18 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Nach Beendigung des Pachtverhältnisses erfolgt die Verwaltung der entschädigungspflichtigen Gegenstände durch den Verein als Treuhänder für den bisherigen Pächter bis zum Zeitpunkt einer Neuverpachtung.
- (5) Gibt der Pächter den Kleingarten nach Ablauf der Pachtzeit nicht zurück oder nutzt er mit oder ohne Zustimmung des Vereins den Garten weiter, so hat er an den Verein eine Entschädigung nach § 546 a BGB zu leisten.
- (6) Wird die Nutzung nach Beendigung des Pachtverhältnisses fortgesetzt, führt dies nicht zu einer Verlängerung des Pachtverhältnisses; § 545 BGB gilt nicht.

**§ 17 Die Beendigung des Pachtverhältnisses und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten**

- (1) Das Kleingartenpachtverhältnis zwischen Organisation und Pächter endet:
- durch einvernehmliche Aufhebung zwischen Verein und Pächter,
  - bei Kündigung durch den Verein nach Maßgabe der §§ 7, 8, 9 Abs. 1 Ziffern 1, 2, 5 **BKleingG**,
  - bei Tod des Pächters gemäß § 12 **BKleingG**,
  - durch schriftliche Kündigung des Pächters mit einer Frist von sechs Monaten, spätestens bis zum **dritten** Werktag im Juni eines Jahres zum Ablauf des 30. **November** desselben Jahres.
- (2) Nach Beendigung des Pachtverhältnisses ist der Garten vollständig geräumt an den Verein herauszugeben.
- Der Gartenpächter ist jedoch berechtigt, Aufwuchs, sonstige Einrichtungen und die Gartenlaube in dem Garten zu belassen, die nach der durchzuführenden Wertermittlung (§ 18) bewertet und die vom Nachpächter entsprechend entschädigt werden. Alle anderen Aufbauten, Einrichtungen, Aufwuchs und Anpflanzungen hat der Gartenpächter vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung zu entfernen.
- (3) Der Pächter ist verpflichtet an der Wertermittlung mitzuwirken, insbesondere das Betreten des Gartens zu dulden.
- (4) Der abgebende Pächter trägt die Kosten der Wertermittlung.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Kosten für die Beseitigung etwaiger Mängel des Gartens (vertragswidrige/-r, satzungswidrige/-r Aufwuchs, sonstige Einrichtungen und Gartenlaube, Verstöße gegen die Gartenordnung, Satzung oder BKleingG.) zu schätzen. Der Arbeitsaufwand wird mit dem vom Vorstand festgelegten Stundensatz für nicht geleistete Gemeinschaftsstunden bewertet. Ein **darüberhinausgehender** Anspruch des Vereins gegen den Pächter bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Pächter ist verpflichtet, den Garten bis zur Rückgabe in einen vertragsgerechten Zustand zu versetzen; macht er von seinem Recht Gebrauch, Aufwuchs, sonstige Einrichtungen und die Gartenlaube gem. § 17 Abs. 2 an den Nachfolgepächter zu übereignen, muss der Garten bei der Rückgabe vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen den Satzungsregelungen, der Gartenordnung und den Vorschriften des **Bundeskleingartengesetzes** entsprechen.
- (7) Gibt der Pächter den Garten nach Ablauf der Pachtzeit nicht zurück oder nutzt er mit oder ohne Zustimmung des Vereins den Garten weiter, so hat er an den Verein eine Entschädigung nach § 546 a BGB zu leisten. Er hat zusätzlich die insoweit entstandenen weiteren Kosten (FED-Versicherung, Wasser, Elektrizität) zu ersetzen.
- (8) Wird die Nutzung nach Beendigung des Pachtverhältnisses fortgesetzt, führt dies nicht zu einer Verlängerung des Pachtverhältnisses. § 545 BGB gilt nicht.

## § 18 Die Abwicklung des beendeten Pachtverhältnisses

- (1) Der Pächter hat die der kleingärtnerischen Nutzung dienenden Einrichtungen, Anlagen und Anpflanzungen bei Beendigung des Pachtverhältnisses zurückzulassen, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen wurden. Er ist verpflichtet, diese dem Nachfolgepächter zu übereignen; er bevollmächtigt den Verein, vertreten durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, diese Übereignung an den Nachfolgepächter für ihn vorzunehmen. Er hat Anspruch auf angemessene Entschädigung dieser Werte. Soweit der Verein nach den nachfolgenden Bestimmungen an den bisherigen Pächter einen Entschädigungsbetrag zahlt, tritt er damit nur in Vorlage für den Nachfolgepächter.
- (2) Der Entschädigungsbetrag wird auf der Grundlage der Richtlinien des Landesverbandes Westfalen und Lippe der Kleingärtner e. V. für die Wertermittlung von Aufwuchs, Gartenlauben und sonstigen Einrichtungen in Kleingärten durch den vom Vorstand beauftragten Wertermittler (Ausschuss) ermittelt. Der Vorstand übersendet dem Pächter eine Abschrift des Wertermittlungsprotokolls mit dem schriftlichen Hinweis, dass eventuelle Einwände innerhalb von 2 Wochen schriftlich erhoben werden können. Nach Ablauf der Frist stellt der Vorstand ggf. nach Überprüfung von Einwendungen abschließend die Entschädigungssumme schriftlich fest und stellt das Ergebnis dem Pächter zu. Gegen diese abschließende Wertfeststellung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Beschwerde bei dem Schlichtungsausschuss des Bezirks-/Stadtverbandes erhoben werden. Vor dessen Entscheidung ist Klageerhebung nicht zulässig.
- (3) Der Entschädigungsbetrag ist, um die Kosten zu kürzen, die erforderlich sind, um den Garten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, u. a. um nicht zugelassene Gegenstände zu entfernen. Der Betrag dieser Kosten ist in der Wertfeststellung gesondert auszuweisen. Die zu entfernenden Gegenstände sind nicht zu entschädigen. Die Kosten der Wertermittlung trägt der abgebende Pächter. Das Wertermittlungsergebnis ist auch dem Gartennachfolger schriftlich bekannt zu geben. Ein höherer Entschädigungsbetrag, als der durch Wertermittlung festgestellte, darf weder geleistet noch entgegengenommen werden. Für die Beseitigung von Mängeln und Gegenständen, die erst nach dem Zeitpunkt der Wertermittlung erkannt und festgestellt werden, ist für die Dauer von sechs Monaten ab Datum der Übergabe eines Gartens eine Sicherheitsleistung von 10% des Schätzwertes, mindestens jedoch 250,00 EUR, einzubehalten. Dieser Betrag ist nicht zu verzinsen.
- (4) Der Verein ist berechtigt und verpflichtet, die Zahlung des Entschädigungsbetrages von dem Nachfolgepächter an sich zu verlangen und vor der Weitergabe an den Pächter etwaige Kosten und Gegenforderungen einzubehalten. Ist nach Herausgabe des Gartens an den Verein kein Nachfolger vorhanden oder kann der Garten zu dem festgestellten Betrag nicht vergeben werden, so hat der frühere Pächter keinen sofort erfüllbaren Anspruch gegen den Verein auf Entschädigung. Diese kann er nur in solcher Höhe und erst dann verlangen, wenn der Verein von dem Nachfolger eine entsprechende Zahlung erhalten hat.
- (5) Kann der Garten zu dem als angemessenen Ausgleich ermittelten Betrag nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Pachtverhältnisses durch den Verein weitergegeben werden, hat der Vorstand mit dem ausgeschiedenen Pächter eine Einigung über eine billige Entschädigung anzustreben. Kommt keine Einigung zustande, so ist der Vorstand berechtigt, den Entschädigungsbetrag nach billigem Ermessen gem. § 317 Abs. 1 BGB niedriger festzusetzen. Der Betrag sollte 70% des festgestellten Wertes nicht unterschreiten. Diese Entscheidung ist dem scheidenden Pächter schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (6) Kann der Pächter nicht wenigstens mit 70% des Wertes der zurückzulassenden Einrichtungen abgefunden werden und kann eine Einigung über eine niedrigere Abgeltung nicht erreicht werden, bleibt ihm das Wegnahmerecht (§§ 539 Abs. 2, 581 Abs. 2 BGB) vorbehalten. Dieses Recht ist binnen 3-Monatsfrist auszuüben. Die Frist beginnt mit dem festgestellten

## § 18 Durchführung der Wertermittlung und Entschädigung

- (1) In der Regel vor Beendigung des Pachtverhältnisses findet auf Grundlage der Richtlinien für Wertermittlung von Aufwuchs, sonstige Einrichtungen und Gartenlauben für Kleingärten des Landesverbandes Westfalen und Lippe der Kleingärtner e.V. eine Wertermittlung durch den vom Vorstand beauftragten Wertermittler oder Wertermittlerausschuss statt. Maßgebend für diese Wertermittlung sind auch ein eventuell bestehender Bepflanzungs- und Sanierungsplan sowie hierzu gefasste Vereinsbeschlüsse.  
  
Über die Wertermittlung wird ein Wertermittlungsprotokoll erstellt. Darin wird der Wert des in dem Garten verbleibenden Aufwuchs, der sonstigen Einrichtungen und der Gartenlaube angegeben (Summe der Wertermittlung). Der Vorstand ergänzt das Wertermittlungsprotokoll um etwaige Mängel und die für die Beseitigung geschätzten Kosten **im Sinne des § 17 Abs.5**. Die Kosten der Wertermittlung werden in Abzug gebracht.  
  
Der Vorstand übersendet dem Pächter eine Abschrift des Wertermittlungsprotokolls mit dem schriftlichen Hinweis, dass eventuelle Einwände innerhalb von **zwei** Wochen nach Zustellung schriftlich gegenüber dem Vorstand erhoben werden können. Werden Einwände erhoben, stellt der Vorstand die Summe der Wertermittlung nach nochmaliger Prüfung schriftlich ggf. durch Korrektur des Wertermittlungsprotokolls fest und übersendet dieses dem Pächter mit dem schriftlichen Hinweis, dass gegen diese Feststellung innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Beschwerde bei dem Schlichtungsausschuss des Bezirks-/Stadtverbandes erhoben werden kann. Vor dessen Entscheidung ist eine Klageerhebung nicht zulässig.
- (2) Der Pächter schließt mit dem Nachfolgepächter über den bewerteten Aufwuchs, den sonstigen Einrichtungen und der Gartenlaube einen schriftlichen Kaufvertrag, der als Kaufpreis die Summe der Wertermittlung ausweist. Der Vertrag muss durch den Verein, vertreten durch den Vorstand, durch Unterschrift zur Wirksamkeit genehmigt werden. **Er hat gegen den Nachfolgepächter einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises. Er bevollmächtigt den Verein, vertreten durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, unwiderruflich die Übereignung an den Nachfolgepächter für ihn vorzunehmen.**
- (3) Das Wertermittlungsprotokoll ist dem **Nachfolgepächter** schriftlich bekannt zu geben. Ein höherer Betrag als die Summe der Wertermittlung darf für die in dem Wertermittlungsprotokoll genannten Gegenstände weder geleistet noch entgegengenommen werden.
- (4) Der Nachfolgepächter ist verpflichtet, den Kaufpreis (die Summe der Wertermittlung) an den Verein zu zahlen. Soweit der Verein an den bisherigen Pächter **eine Entschädigung** zahlt, tritt er damit in Vorlage für den Nachfolgepächter.
- (5) Der Verein ist berechtigt und verpflichtet, die Zahlung des Kaufpreises an sich zu verlangen. Der Vorstand zieht von dem Kaufpreis die Kosten gemäß § 17 Abs.5, die Kosten der Wertermittlung sowie etwaige Forderungen des Vereins gegen den Pächter ab (z. B. ausstehende Pacht, Mitgliedsbeiträge, Kosten für Strom, Gas und Wasser, Ersatzzahlungen für nicht abgeleitete Gemeinschaftsstunden,) und erstellt hierüber eine Endabrechnung, die dem Pächter übersandt wird. Dabei berücksichtigt der Vorstand, wenn Mängel zwischenzeitlich beseitigt wurden oder weitere hinzugekommen sind. Die Endabrechnung weist die Summe der Wertermittlung abzüglich der Kosten **und Forderungen** aus. Die Summe stellt die vom Verein an den Pächter weiterzugebene Entschädigung dar.
- (6) **Ist nach Übergabe des Gartens an den Verein kein Nachfolger vorhanden oder kann der Garten zu der Summe der Wertermittlung nicht vergeben werden, so hat der frühere Pächter keinen sofort fälligen Anspruch gegen den Verein auf Auszahlung der Entschädigung. Die Zahlung des Entschädigung kann nur in solcher Höhe und erst dann verlangt werden, wenn der Verein von dem Nachfolgepächter eine entsprechende Zahlung erhalten hat.**
- (7) **Nach Beendigung des Pachtverhältnisses erfolgt die Verwaltung der entschädigungspflichtigen Gegenstände durch den Verein als Treuhänder für den bisherigen Pächter bis zum Zeitpunkt einer Neuverpachtung.**
- (8) **Für die Beseitigung von Mängeln und Gegenständen, die erst nach dem Zeitpunkt der Wertermittlung erkannt und festgestellt werden, ist für die Dauer von sechs Monaten ab Datum der Übergabe des Gartens eine Sicherheitsleistung von mindestens 250 € und höchstens 10% der Summe der Wertermittlung einzubehalten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Einzelfall auf einen solchen Sicherheitseinbehalt verzichten. Der Sicherheitseinbehalt ist nicht zu verzinsen.**

Scheitern der Einigungsbemühungen.

- (7) ~~Ist ein Gartennachfolger nicht vorhanden, so ist die einstweilige Bearbeitung und Pflege des Gartens nach Beendigung des Kleingartenpachtverhältnisses bis zur Weitervergabe vereinsseitig zu regeln.~~

- (9) Kann der Garten zu der Entschädigungssumme nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Pachtverhältnisses durch den Verein weitervergeben werden, hat der Vorstand mit dem ausgeschiedenen Pächter eine Einigung über eine billige Entschädigung zu finden. Kommt keine Einigung zustande, so ist der Vorstand berechtigt, den auszahlenden Betrag nach billigem Ermessen gem. § 317 Abs. 1 BGB niedriger festzusetzen. Der Betrag soll 70 % des Entschädigungsbetrages nicht unterschreiten. Die Entscheidung ist dem scheidenden Pächter schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Dabei ist er auf sein Wegnahmerecht nach den §§ 539 Abs. 2, 581 Abs. 2 BGB hinzuweisen. Das Wegnahmerecht ist binnen einer Frist von drei Monaten auszuüben. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, der die Entschädigung festsetzt, an den Pächter.

<p><b>§ 19 Die Abwicklung des Pachtverhältnisses bei Tod eines Pächters</b></p> <p>(1) Bei Tod des Pächters (§ 12 Bundeskleingartengesetz) werden Rechtsnachfolger dessen Erben, jedoch ohne Anspruch auf weitere Fortsetzung des Kleingartenpachtverhältnisses. Die Erbfolge ist durch eröffnetes notarielles Testament oder Erbschein nachzuweisen.</p> <p>(3) Der Entschädigungsbetrag ist an den oder die Erben auszusahlen. Besteht Ungewissheit über die Anspruchsberechtigten, kann der Verein den Entschädigungsbetrag zugunsten der Erben unter Verzicht auf die Rücknahme bei der Hinterlegungsstelle des zuständigen Amtsgerichts hinterlegen. Er wird damit von seiner Leistungspflicht frei.</p> <p>(3) Ein Kleingartenpachtvertrag, den Eheleute gemeinschaftlich geschlossen haben, wird beim Tode eines Ehegatten mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt; dasselbe gilt für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Eine Entschädigungszahlung durch den Verein findet in diesem Falle nicht statt. Die Auseinandersetzung ist Sache des überlebenden Pächters und der Erben untereinander.</p> <p>(4) Ein Eintrittsrecht beim Tod eines bisherigen Alleinpächters für seinen Ehegatten oder Lebenspartner besteht nicht.</p>	<p><b>§ 19 Die Abwicklung des Pachtverhältnisses bei Tod eines Pächters</b></p> <p>(1) Bei Tod des Pächters (§ 12 BKleingG) werden Rechtsnachfolger dessen Erben, jedoch ohne Anspruch auf weitere Fortsetzung des Pachtverhältnisses. Die Erbfolge ist durch eröffnetes notarielles Testament oder Erbschein nachzuweisen.</p> <p>(2) Der Entschädigungsbetrag ist an den oder die Erben auszusahlen. Besteht Ungewissheit über die Anspruchsberechtigten, kann der Verein den Entschädigungsbetrag zugunsten der Erben unter Verzicht auf die Rücknahme bei der Hinterlegungsstelle des zuständigen Amtsgerichts hinterlegen. Er wird damit von seiner Leistungspflicht frei.</p> <p>(3) Ein Pachtverhältnis, das Ehepartner gemeinschaftlich geschlossen haben, wird beim Tode eines Ehepartners mit dem überlebenden Ehepartner fortgesetzt; dasselbe gilt für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Eine Entschädigungszahlung durch den Verein findet in diesem Falle nicht statt. Die Auseinandersetzung ist Sache des überlebenden Pächters und der Erben untereinander.</p> <p>(4) Ein Eintrittsrecht beim Tod eines bisherigen Alleinpächters für seinen Ehepartner oder Lebenspartner besteht nicht.</p>
<p><b>§ 20 Die Abwicklung des Pachtverhältnisses bei der Kündigung der Gesamtanlage</b></p> <p>Muss eine Kleingartenanlage infolge wirksamer Kündigung durch den Verpächter oder Grundstückseigentümer ganz oder teilweise herausgegeben werden (§ 9 Abs. 1, Ziffern 4-6 Bundeskleingartengesetz), erhält die dabei anfallende Entschädigung der Pächter für den Kleingarten und der Verein für die vereinseigenen Einrichtungen. Die Mittel sind zur Erstellung neuer Kleingärten zu verwenden.</p>	<p><b>§ 20 Die Abwicklung des Pachtverhältnisses bei der Kündigung der Gesamtanlage</b></p> <p>Muss eine Kleingartenanlage infolge wirksamer Kündigung durch den Verpächter oder Grundstückseigentümer ganz oder teilweise herausgegeben werden (§ 9 Abs. 1, Ziffern 4-6 BKleingG), erhält die dabei anfallende Entschädigung der Pächter für den Kleingarten und der Verein für die vereinseigenen Einrichtungen. Die Mittel sind zur Erstellung neuer Kleingärten zu verwenden.</p>
<p><b>Teil III: Schlichtungsverfahren</b></p>	
<p><b>§ 21 Die Zuständigkeiten bei Streitigkeiten</b></p> <p>(1) Über Streitigkeiten im Verhältnis von Verein und Mitglied, die sich aus der Satzung, den Beschlüssen der Vereinsorgane, den getroffenen Vereinbarungen oder aus dem Verhalten eines Mitgliedes ergeben, entscheidet der Vorstand.</p> <p>(2) Dasselbe gilt auch für die Beschlüsse des Vorstandes selbst, der auf eine Beschwerde eines betroffenen Mitgliedes hin erneut zu entscheiden hat.</p> <p>(3) Beschwerden gegen Beschlüsse der Vereinsorgane sind nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer die Verletzung eigener Rechte aus der Mitgliedschaft rügt. Die Beschwerde ist schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen.</p> <p>(4) Das Verfahren des Vorstandes richtet sich nach den Nachfolgenden Bestimmungen.</p>	<p><b>§ 21 Zuständigkeit</b></p> <p>(1) Gegen Vorstandsbeschlüsse über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Ausschließung von Vereinsmitgliedern,</li> <li>der Kündigung des Kleingartens gem. §§ 8, 9 Abs.1 BKleingG, sowie</li> <li>schriftliche Abmahnungen von Mitgliedern und/oder Pächtern im Sinne des § 9 Abs.1 Nr.1 BKleingG. Ist die Beschwerde zulässig.</li> </ol> <p>Der Ablauf der vereinsinternen Schlichtung richtet sich nach § 22.</p> <p>(2) Gegen endgültige Vorstandsbeschlüsse nach § 21 Abs. 1 lit. a) und b) steht dem betroffenen Mitglied nach Durchlaufen der vereinsinternen Schlichtung (§ 22) das Rechtsmittel der Beschwerde zu, über welche der Schlichtungsausschuss des zuständigen Bezirks-/Stadtverbandes endgültig entscheidet. Der Ablauf der Verbandsschlichtung richtet sich nach § 23.</p>

<p><b>§ 22 Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens</b></p> <p>(1) Der Vorstand hat den Gegenstand der Beschlussfassung mit Hinweis auf eine Beschwerde des Mitgliedes auf die Tagesordnung zu setzen.</p> <p>(2) Das betroffene Mitglied ist mindestens 7 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung und der zu verhandelnden Gegenstände schriftlich zu laden. Der Zugang der Ladung ist nachzuweisen. Annahmeverweigerung der Ladung gilt als ordnungsgemäße Zustellung.</p> <p>(3) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die Vertretung durch einen vereinsfremden Dritten (z. B. Rechtsanwalt) in der Sitzung braucht nicht zugelassen zu werden, wenn der Verein selbst keinen anwaltlichen Beistand hinzuzieht.</p> <p>(4) Bei Nichterscheinen des geladenen Mitgliedes wird ohne dieses verhandelt und beschlossen.</p> <p>(5) Der Vorstand kann durch Beschluss auch die in § 9 Abs. 3, Satz 2, Buchstaben b, d, e vorgesehenen Entscheidungen treffen.</p> <p>(6) Der Beschluss ist nach Schluss der Sitzung zu verkünden und dem Betroffenen schriftlich mit Begründung zuzustellen. Dabei ist auf die Möglichkeit der Beschwerde nach § 23 hinzuweisen.</p> <p>(7) Im Beschluss setzt der Vorstand die entstandenen Verfahrenskosten (Auslagen, Sitzungsgelder, Fahrtkosten pp.) fest und entscheidet, wer diese zu tragen hat.</p> <p>(8) Über die Verhandlung ist eine gesonderte Niederschrift anzufertigen und den Beteiligten zuzustellen.</p>	<p><b>§ 22 Die Durchführung des vereinsinternen Schlichtungsverfahrens</b></p> <p>(1) Der Vorstandsbeschluss nach § 21 Abs. 1 ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung und einer Abschrift der Niederschrift der Vorstandssitzung zuzustellen. Dabei ist das Mitglied auf die Möglichkeit der Beschwerde nach § 22 Abs. 2 schriftlich hinzuweisen.</p> <p>(2) Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich, unter Angabe von Gründen, Beschwerde beim Vorstand des Vereins einlegen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Beschwerde beim Vorstand.</p> <p>(3) Wird fristgerecht Beschwerde eingelegt, führt der Vorstand die vereinsinterne Schlichtung durch, indem eine weitere Vorstandssitzung mit dem Beschwerdegegenstand als Tagesordnungspunkt durchgeführt wird.</p> <p>(4) Das betroffene Mitglied ist mindestens sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung und der zu verhandelnden Gegenstände schriftlich zu laden.</p> <p>(5) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die Vertretung durch einen vereinsfremden Dritten (z.B. Rechtsanwalt) in der Sitzung ist ausgeschlossen.</p> <p>(6) Bei Nichterscheinen des geladenen Mitgliedes wird ohne dieses verhandelt und beschlossen.</p> <p>(7) Der Beschluss ist nach Schluss der Sitzung zu verkünden und dem Betroffenen schriftlich mit Begründung zuzustellen. Dabei ist in den Fällen des § 21 Abs. 1 lit. a) und b) auf die Möglichkeit der Beschwerde nach § 23 Abs.1 schriftlich hinzuweisen.</p> <p>(8) Im Beschluss setzt der Vorstand die entstandenen Verfahrenskosten (Auslagen, Sitzungsgelder, Fahrtkosten pp.) fest und entscheidet, wer diese zu tragen hat.</p> <p>(9) Über die Verhandlung ist eine gesonderte Niederschrift anzufertigen und den Beteiligten zu übersenden.</p>
<p><b>§ 23 Die Beschwerde als Rechtsmittel im Schlichtungsverfahren</b></p> <p>(1) Gegen den Beschluss nach § 22 kann das betroffene Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich, unter Angabe von Gründen, Beschwerde beim Schlichtungsausschuss des Bezirks-/Stadtverbandes einlegen.</p> <p>(2) Dieser Schlichtungsausschuss entscheidet als letzte Verbandsinstanz endgültig.</p>	<p><b>§ 23 Die Verbandsschlichtung</b></p> <p>(1) Gegen den Beschluss des Vorstands nach § 22 in den Fällen des § 21 Abs. 1 lit. a) und b) kann das betroffene Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich, unter Angabe von Gründen, Beschwerde beim Schlichtungsausschuss des zuständigen Bezirks-/Stadtverbandes einlegen.</p> <p>(2) Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer die Verletzung eigener Rechte aus der Mitgliedschaft rügt.</p> <p>(3) Wird fristgerecht Beschwerde eingelegt, wird in einer Sitzung des Schlichtungsausschusses die Verbandsschlichtung durchgeführt.</p> <p>(4) Das Mitglied ist mindestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich zu laden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die Vertretung durch einen vereinsfremden Dritten (z. B. Rechtsanwalt) in der Sitzung ist ausgeschlossen.</p> <p>(5) Bei Nichterscheinen des geladenen Mitgliedes wird ohne dieses verhandelt und beschlossen.</p> <p>(6) Der Schlichtungsausschuss entscheidet als letzte Verbandsinstanz endgültig. Die Entscheidung wird dem Mitglied schriftlich mit Begründung unter Beifügung des Sitzungsprotokolls zugestellt. Die Kosten der Verbandsschlichtung setzt der Schlichtungsausschuss gemäß den Regelungen der Verbands-/Bezirkssatzung in seiner Entscheidung fest und entscheidet, wer diese zu tragen hat.</p>
<p><b>§ 24 Die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges</b></p> <p>Der Rechtsweg vor die ordentlichen Gerichte ist erst nach Durchführung des Verfahrens nach den v. g. Vorschriften der §§ 21 – 23 zulässig.</p>	<p><b>§ 24 Die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges</b></p> <p>Der Rechtsweg vor die ordentlichen Gerichte ist erst nach Durchführung des Verfahrens nach den vorgenannten Vorschriften der §§ 21 – 23 zulässig.</p>

Teil IV: Gartenordnung	Teil IV: Gartenordnung
<b>Regelungen des Kleingartenpachtverhältnisses zwischen Organisation und Pächter</b>	<b>Regelungen des Kleingartenpachtverhältnisses zwischen Organisation und Pächter</b>
<p><b>§ 25 Die pachtrechtlichen Grundlagen</b></p> <p>(1) Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns. Sie ist als Gemeinschaftsanlage einzurichten, zu nutzen und der Allgemeinheit als Begegnungs- und Erholungsstätte zugänglich zu machen, deshalb sind die Tore zur Kleingartenanlage tagsüber geöffnet zu halten.</p> <p>(2) Diese Gartenordnung gilt, soweit ihr nicht Vereinbarungen mit Dritten und daraus resultierende Beschränkungen sowie öffentlich-rechtliche Vorschriften und Satzungen entgegenstehen. Diese haben gegenüber der Gartenordnung insoweit Vorrang.</p> <p>(3) Grundlage ist der zwischen dem Grundstückseigentümer und/oder dem Bezirks-/Stadtverband abgeschlossene Zwischen- oder Generalpachtvertrag und der gegebenenfalls mit der Gemeinde erstellte Gesamtplan. Daraus ergeben sich für Mitglieder und Gartenpächter gemeinsame Aufgaben und Pflichten.</p> <p>(4) Wird die Kleingartenanlage umgestaltet, ist der Gartenpächter zur Duldung notwendiger Veränderungen und zur Mitwirkung verpflichtet. § 9 Abs. 1 Ziffer 2 Bundeskleingartengesetz bleibt unberührt.</p>	<p><b>§ 25 Grundlagen</b></p> <p>(1) Der Verein ist berechtigt die Ordnung innerhalb des Vereins und die kleingärtnerische Nutzung der Parzellen durch eine Gartenordnung zu regeln. Die Gartenordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung ist Teil der mit den einzelnen Pächtern abgeschlossenen Pachtverträge, soweit ihr nicht Vereinbarungen mit Dritten und daraus resultierende Beschränkungen sowie öffentlich-rechtliche Vorschriften und Satzungen entgegenstehen. Diese haben gegenüber der Gartenordnung Vorrang.</p> <p>(2) Die Gartenordnung ist aufgrund eines Vorschlages des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Gartenordnung sowie etwaige Änderungen an der Gartenordnung sind durch Aushang in der Anlage bekannt zu geben. Grundlage einer Gartenordnung ist der zwischen dem Grundstückseigentümer und/oder dem Bezirks-/Stadtverband abgeschlossene Zwischen- oder Generalpachtvertrag und der ggf. mit der Gemeinde erstellte Gesamtplan sowie das BKleingG in der jeweils gültigen Fassung. Daraus ergeben sich für Mitglieder und Gartenpächter gemeinsame Aufgaben und Pflichten.</p> <p>(3) Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns. Sie ist als Gemeinschaftsanlage einzurichten, zu nutzen und der Allgemeinheit als Begegnungs- und Erholungsstätte zugänglich zu machen. Hierfür legt der Verein die Öffnungszeiten der Anlage fest.</p> <p>(4) Wird die Kleingartenanlage umgestaltet, ist der Gartenpächter zur Duldung notwendiger Veränderungen und zur Mitwirkung verpflichtet. § 9 Abs. 1 Ziffer 2 BKleingG bleibt unberührt.</p>
<p><b>§ 26 Die Pflege der Gemeinschaftsanlage und deren Unterhaltung</b></p> <p>(1) Die Pflege und Unterhaltung der Kleingartenanlage ist Aufgabe des Vereins, soweit dies nicht einem Dritten obliegt. Dabei können die Gartenpächter zu Arbeitsleistungen bzw. durch Umlagen in Geld durch den Vorstand herangezogen werden.</p> <p>(2) Art, Umfang und Durchführung von Gemeinschaftsarbeit zur Pflege und Erhaltung der Kleingartenanlage werden vom Vorstand beschlossen und für alle Kleingartenpächter verbindlich festgelegt.</p> <p>(3) Erbringt der Pächter die festgelegte Gemeinschaftsarbeit nicht, so tritt an deren Stelle ein vom Pächter zu zahlender angemessener Geldbetrag.</p> <p>(4) Vertretung und Ersatzleistung sind in Ausnahmefällen zulässig.</p> <p>(5) Ehrenamtliche Tätigkeit in einer Kleingärtnerorganisation sollte auf die Gemeinschaftsarbeit angerechnet werden.</p> <p>(6) Abgeleistete Mehrarbeitsstunden sind nicht auf die folgenden Jahre übertragbar und werden nicht entschädigt; über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand.</p>	<p><b>§ 26 Die Pflege der Gemeinschaftsanlage und deren Unterhaltung</b></p> <p>(1) Die Pflege, Unterhaltung, Erhaltung und Gestaltung der Kleingartenanlage ist Aufgabe des Vereins, soweit dies nicht einem Dritten obliegt. Dabei können die Gartenpächter entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu persönlichen Arbeitsleistungen und/oder zu Umlagen in Geld durch den Vorstand herangezogen werden.</p> <p>(2) Art, Umfang und Durchführung von Gemeinschaftsarbeit zur Pflege, Unterhaltung, Erhaltung und Gestaltung der Kleingartenanlage werden vom Vorstand beschlossen und für alle Kleingartenpächter verbindlich festgelegt.</p> <p>(3) Erbringt der Pächter die festgelegte Gemeinschaftsarbeit nicht, so tritt an deren Stelle ein vom Pächter zu zahlender, durch Vorstandsbeschluss festgelegter angemessener Geldbetrag. Der Geldbetrag hat sich an der tatsächlich angefallenen Arbeit zu orientieren und darf pro nicht abgeleiteter Gemeinschaftsstunde das Dreifache des jeweils gültigen Mindestlohns nicht überschreiten.</p> <p>(4) Vertretung und Ersatzleistung sind nach schriftlicher Genehmigung in Ausnahmefällen zulässig.</p> <p>(5) Ehrenamtliche Tätigkeit in einer Kleingärtnerorganisation wird auf die Gemeinschaftsarbeit angerechnet.</p> <p>(6) Abgeleistete Mehrarbeitsstunden sind nicht auf die folgenden Jahre übertragbar und werden nicht entschädigt; über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand.</p>

## § 27 Die Grundsätze der Gartenbewirtschaftung und –gestaltung

- (1) Bei der Bewirtschaftung der gesamten Kleingartenanlage einschließlich der Gestaltung vielseitig strukturierter Gemeinschaftsflächen sind die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes zu beachten. Der Vorstand ist berechtigt, dafür erforderliche Maßnahmen zu Lasten der Gartenpächter anzuordnen oder durchführen zu lassen.
- (2) Wegebeläge, z. B. Platten, Pflastersteine, müssen leicht entfernbar und dürfen nicht fest mit dem Untergrund verbunden sein. Wege, Plätze und Gartenteiche aus Beton sind nicht gestattet.
- (3) Oberflächenwasser wird durch Versickern auf der Parzelle wieder dem Naturhaushalt (Boden) zugeführt.
- (4) Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Feldmäßige Bestellung und die ausschließliche Nutzung als Ziergarten sind untersagt. ~~Eine angemessene Fläche ist für den Obst- und Gemüseanbau zu nutzen.~~
- (5) Aus der kleingärtnerischen Nutzung, den Standortansprüchen und der engen Nachbarschaft ergeben sich Einschränkungen bei der Gehölzauswahl.
- (6) Standort, Anzahl, Arten und bei Obstgehölzen Sorten und Unterlagen werden in der Regel im Bepflanzungsplan festgelegt. Eine ausgewogene Artenvielfalt ist zu berücksichtigen.
- (7) Park- und Waldbäume dürfen nur im Gemeinschaftsgrün der Kleingartenanlage gepflanzt werden.
- (8) Pflanzenschutzmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes durchzuführen. Naturnahe Maßnahmen sind der Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel vorzuziehen. Durch Vertrag oder Beschluss kann der Einsatz solcher Mittel gänzlich verboten werden. Der Einsatz von unkrautvernichtenden Mitteln (Herbiziden) im Einzelgarten ist untersagt.
- (9) Zur Sicherung einer ausgewogenen und umweltgerechten Düngung sollen regelmäßig (einmal in 3 Jahren) Standardbodenuntersuchungen auf Nährstoffe durchgeführt werden.
- (10) Die Düngung des Gartens erfolgt in erster Linie mit Kompost und anderen organischen Düngern.

## § 27 Die Grundsätze der Gartenbewirtschaftung und –gestaltung

- (1) Bei der Bewirtschaftung der gesamten Kleingartenanlage und der Kleingärten einschließlich der Gestaltung der Gemeinschaftsflächen sind die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes (§ 3 Abs. 1 BKleingG) zu beachten. Die heimische Flora und Fauna sind durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und zu fördern.
  - (2) Die Bewirtschaftung des Gartens erfolgt durch den Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Zeitweise Nachbarschaftshilfe ist gestattet.
  - (3) Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Feldmäßige Bestellung und die ausschließliche Nutzung als Ziergarten und/oder Freizeitgarten sind untersagt.
  - (4) Mindestens ein Drittel der Gesamtfläche der Parzelle ist für die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten für den Eigenbedarf zu nutzen. Wenigstens ein weiteres Drittel ist für die Anpflanzung von Ziergehölzen, Blumen und den Rasen zu nutzen. Die Restfläche kann für die sonstige Nutzung u.a. als Grundfläche für die Laube, für andere zulässige bauliche Anlagen, wie Gewächshäuser, Frühbeete und/oder Wege, innerhalb der Gartenparzelle verwendet werden.
- Nutzung des Kleingartens**
- a) Grundsätze der Nachhaltigkeit und des Umwelt- und Naturschutzes**
- I. Der Verbrauch von Wasser ist sparsam zu gestalten. Regenwasser ist in angemessener Weise über die Dachflächen der Lauben zu sammeln und zu speichern. Weiteres Oberflächenwasser ist, durch Versickern auf der Parzelle wieder dem Naturhaushalt (Boden) zurückzuführen.
  - II. Auf die Verwendung torfhaltiger Erden und künstlich hergestellten Substraten sollte verzichtet werden.
  - III. Der Boden soll durch Bewuchs oder Mulchen vor Austrocknung und Erosion geschützt werden. Eine zunehmende Versiegelung des Bodens ist zu minimieren.
  - IV. In jeder Parzelle ist eine Einrichtung zur Kompostierung kompostierbarer Pflanzenabfälle aus dem Garten anzulegen. Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle sind die Pächter unter Einhaltung etwaiger Rechtsvorschriften und kommunaler Regelungen selbst verantwortlich.
  - V. Auf die Verwendung von motorbetriebenen Gartengeräten mit Verbrennungsmotor ist aus Gründen des Umwelt- und Immissionsschutzes möglichst zu verzichten.
- b) Bepflanzung der Kleingartenanlage und der Parzellen – Gehölze, Obst und Gemüse**
- I. Aus der kleingärtnerischen Nutzung, den Standortansprüchen und der engen Nachbarschaft ergeben sich Einschränkungen bei der Gehölzauswahl. Grundsätzlich ist eine ausgewogene Artenvielfalt zu berücksichtigen, insbesondere bei den Obstgehölzen. Der Standort, die Anzahl, die Arten und die Kronenformen können im Bepflanzungsplan oder Gartenordnungen der Vereine und Bezirks- / und Stadtverbände festgelegt werden.
  - II. Um der durch den Klimawandel zunehmenden Hitzeentwicklung im innerstädtischen Raum entgegenzuwirken und für eine ausreichende Beschattung und Abkühlung der Parzellen zu sorgen, sollte wo möglich die Pflanzung großkroniger Obstbäume im Laube und Terrasse angestrebt werden.
  - III. Park-, Wald- und Nadelbäume dürfen nur im Gemeinschaftsgrün der Kleingartenanlage gepflanzt werden. Dies sind insbesondere Bäume mit einer potenziellen Kronenhöhe über zehn Metern. Auch ein Naturauflauf dieser Bäume ist auf den Parzellen zeitnah zu entfernen. Grundsätzlich ist die Pflanzung geeigneter Park- und Waldbäume auf Gemeinschaftsflächen zu fördern, sofern keine anderen Belange

dagegensprechen.

IV. Der Gemüseanbau sollte bevorzugt auf Bodenbeeten stattzufinden. Ergänzend können auch nicht festverbaute Hochbeete aufgestellt werden. Die Anzahl und Größe von Hochbeeten kann durch Beschluss festgelegt werden

V. Um eine größere Naturnähe und dadurch eine höhere biologische Vielfalt in den Kleingärten zu erreichen, ist die Pflanzung von gebietseigenen und insektenfreundlichen Pflanzen zu fördern.

VI. Bei der Rodung, der Umpflanzung und dem Auf-den-Stock-Setzen von Bäumen und Sträuchern ist der Schutzzeitraum des Bundesnaturschutzgesetzes § 39 Abs. 5 Nummer 2, zwingend einzuhalten. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. (29.) Februar gestattet.

### c) Pflanzenschutz und Düngung

I. Pflanzenschutzmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes durchzuführen. Vorbeugende Schutzmaßnahmen sind dabei dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vorzuziehen. Insbesondere ist bei der Anpflanzung von Obst- und Gemüsesorten auf deren allgemeine Robustheit und Widerstandsfähigkeit zu achten.

II. Der Einsatz von unkrautvernichtenden Pflanzenschutzmitteln (Herbiziden) im Einzelgarten und auf den Gemeinschaftsflächen ist untersagt. Auch Ersatzstoffe (Grundstoffe) wie Salze und Essig dürfen nicht zur Unkrautregulierung eingesetzt werden. Es dürfen nur die für den Haus- und Kleingarten zugelassenen Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Durch Vertrag oder Beschluss kann der Einsatz solcher Mittel gänzlich verboten werden.

III. Für die Erzeugung von Obst und Gemüse ist eine Gesunderhaltung und ausreichende Versorgung des Bodens mit Nährstoffen und Humus nötig. Dies geschieht in erster Linie durch die Versorgung mit Kompost aus garteneigener Kreislaufwirtschaft und natürlich-organischen Düngemitteln. Auf den Einsatz von chemisch-mineralischen Düngern sollte aus Gründen des Umwelt-, Natur- und Bodenschutzes verzichtet werden.

<p><b>§ 28 Die Durchführung der Fachberatung</b></p> <p>Zur Schulung und fachlichen Beratung sind regelmäßig Veranstaltungen durchzuführen. Die Mitglieder und Gartenpächter sind gehalten, sich in gärtnerischen Belangen Die Erfahrungen und Ratschläge der Fachberatung zunutze zu machen.</p>	<p><b>§ 28 Gartenlauben</b></p> <p>(1) Lauben sind der kleingärtnerischen Nutzung dienende Einrichtungen. Hierbei handelt es sich um einen Baukörper. Sie dürfen nur in der zulässigen Größe, 24 m<sup>2</sup> einschließlich überdachtem Freisitz, an der im Gesamtplan vorgesehenen und vom Vorstand nach Abstimmung mit der Behörde örtlich bezeichneten Stelle errichtet werden.</p> <p>(2) Im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dürfen Lauben bzw. Laubentypen erstellt werden. Auf Antrag des Gartenpächters holt der Vorstand die erforderliche Baugenehmigung ein, diese gilt auch für An- und Umbauten. Bei der Bauausführung sind Abweichungen von der genehmigten Bauzeichnung unzulässig.</p> <p>(3) Auf Gesetz beruhende Verpflichtungen sind bei der Bauausführung zu beachten. Die ordnungsgemäße Unterhaltung seiner Laube wird dem Gartenpächter zur besonderen Pflicht gemacht.</p> <p>(4) Andere bauliche und sonstige Einrichtungen bedürfen vor Baubeginn der schriftlichen Genehmigung.</p> <p>(5) Nicht genehmigte Einrichtungen sind zu entfernen.</p> <p>(6) Die Laube ist ausreichend gegen Feuer- und Einbruchdiebstahlschäden sowie anfallende Aufräum- oder Abbrucharbeiten zu versichern. Sofern der Pächter nicht die Kollektivversicherung in Anspruch nimmt, sind entsprechende Versicherungen dem Vorstand jährlich durch den Pächter nachzuweisen, andernfalls erfolgt die Kündigung.</p>
<p><b>§ 29 Die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Einrichtungen</b></p> <p>(1) Art und Umfang der Nutzung der Gartenparzelle ergeben sich aus dem Zwischen- oder Generalpachtvertrag, dem Bundeskleingartengesetz und den örtlichen Bebauungsplänen.</p> <p>(2) Lauben sind der kleingärtnerischen Nutzung dienende Einrichtungen; sie dürfen nur in der zulässigen Größe an der im Gesamtplan vorgesehenen und vom Vorstand nach Abstimmung mit der Behörde örtlich bezeichneten Stelle errichtet werden.</p> <p>(3) Im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dürfen Lauben bzw. Laubentypen erstellt werden. Auf Antrag des Gartenpächters holt der Vorstand die erforderliche Baugenehmigung ein, diese gilt auch für An- und Umbauten. Bei der Bauausführung sind Abweichungen von der genehmigten Bauzeichnung unzulässig.</p> <p>(4) Auf Gesetz beruhende Verpflichtungen sind bei der Bauausführung zu beachten. Die ordnungsgemäße Unterhaltung seiner Laube wird dem Gartenpächter zur besonderen Pflicht gemacht.</p> <p>(5) Andere bauliche und sonstige Einrichtungen bedürfen vor Baubeginn der schriftlichen Genehmigung.</p> <p>(6) Nicht genehmigte Einrichtungen sind zu entfernen.</p> <p>(7) Die Laube ist ausreichend gegen Feuer- und Einbruchdiebstahlschäden zu versichern.</p>	<p><b>§ 29 Sonstige Einrichtungen und Aufbauten</b></p> <p>(1) Wegebeläge, z. B. Platten, Pflaster- und Kantensteine, müssen leicht entfernbar und dürfen nicht fest mit dem Untergrund verbunden sein.</p> <p>(2) Wege, Plätze und Gartenteiche aus Beton sind nicht gestattet.</p> <p>(3) Pools sind in Kleingärten unzulässig. Davon ausgenommen sind Kinderplanschbecken bis zu 300 l Füllmenge.</p> <p>(4) Gewächshäuser können ab einer Parzellengröße von 300 m<sup>2</sup> mit einer Größe von 6 m<sup>2</sup> genehmigt werden. Ab einer Parzellengröße von 400 m<sup>2</sup> können 8 m<sup>2</sup> genehmigt werden. Die Gewächshäuser dürfen ausschließlich der kleingärtnerischen Nutzung dienen. Ihre Errichtung erfolgt in fester Bauweise aus industrieller Fertigung. Näheres regeln die Gartenordnungen der Bezirks-/ Stadtverbände oder die örtlichen Pachtverträge.</p>
<p><b>§ 30 Die vereinseigenen Einrichtungen</b></p> <p>(1) Vereinseigene Einrichtungen und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Erforderliche Versicherungen sind abzuschließen.</p> <p>(2) Das Vereinsheim dient vornehmlich der Gestaltung des Vereinslebens, der Fachberatung und Schulung sowie für gesellschaftliche Zwecke des Vereins.</p> <p>(3) Die Jugendschutzbestimmungen und das Gaststättengesetz sowie sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind zu beachten.</p>	<p><b>§ 30 Die vereinseigenen Einrichtungen</b></p> <p>(1) Vereinseigene Einrichtungen und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Erforderliche Versicherungen sind abzuschließen.</p> <p>(2) Das Vereinsheim dient vornehmlich der Gestaltung des Vereinslebens, der Fachberatung und Schulung sowie für gesellschaftliche Zwecke des Vereins.</p> <p>(3) Die Jugendschutzbestimmungen und das Gaststättengesetz sowie sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind zu beachten.</p>

<p><b>§ 31 Die Unterhaltung und Nutzung der Wegeflächen und die Pflege des Begleitgrüns</b></p> <p>(1) Die Wegeunterhaltung und Pflege des Begleitgrüns sind Gemeinschaftspflichten, soweit sie nicht Dritten obliegen. Hauptwege und Plätze innerhalb und gegebenenfalls auch außerhalb der Kleingartenanlage sind sauber und verkehrssicher zu halten; bestehende vertragliche Vereinbarungen, Ortssatzungen und gesetzliche Vorschriften (Verkehrssicherungspflichten) sind zu beachten.</p> <p>(2) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art ist untersagt. Ausnahmen gestattet der Vorstand.</p>	<p><b>§ 31 Die Unterhaltung und Nutzung der Wegeflächen und die Pflege des Begleitgrüns</b></p> <p>(1) Die Wegeunterhaltung und Pflege des Begleitgrüns sind Gemeinschaftspflichten, soweit sie nicht Dritten obliegen. Hauptwege und Plätze innerhalb und ggf. auch außerhalb der Kleingartenanlage sind sauber und verkehrssicher zu halten; bestehende vertragliche Vereinbarungen, Ortssatzungen und gesetzliche Vorschriften (Verkehrssicherungspflichten) sind zu beachten.</p> <p>(2) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art ist untersagt. Ausnahmen gestattet der Vorstand</p>
<p><b>§ 32 Die Ver- und Entsorgung in der Kleingartenanlage</b></p> <p>(1) Ver- und Entsorgungsleitungen sind – soweit keine anderen Regelungen getroffen sind – als vereinseigene Anlagen zu erstellen. Mit Zustimmung des Vorstandes können die Gartenpächter Anschlussleitungen auf ihre Kosten in ihre Gärten fachgerecht selbst verlegen oder verlegen lassen.</p> <p>(2) Wasser ist sparsam zu verbrauchen. In den Monaten November bis einschließlich März kann die Wasserzufuhr allgemein eingestellt werden; die Leitungen sind zu entleeren. Für die Entleerung der Leitungen innerhalb der Gartenparzelle ist der Gartenpächter selbst verantwortlich.</p>	<p><b>§ 32 Die Ver- und Entsorgung in der Kleingartenanlage</b></p> <p>(1) Ver- und Entsorgungsleitungen sind – soweit keine anderen Regelungen getroffen sind – als vereinseigene Anlagen zu erstellen. Mit Zustimmung des Vorstandes können die Gartenpächter Anschlussleitungen auf ihre Kosten in ihre Gärten fachgerecht selbst verlegen oder verlegen lassen.</p> <p>(2) Wasser ist sparsam zu verbrauchen. In den Monaten November bis einschließlich März kann die Wasserzufuhr allgemein eingestellt werden; die Leitungen sind zu entleeren.</p>
<p><b>§ 33 Die Abrechnung der Verbrauchskosten</b></p> <p>Die Kosten des Verbrauches von Wasser und Strom sind anteilmäßig oder nach dem jeweils festgestellten individuellen Verbrauch (Zwischenzähleranzeige) von dem Gartenpächter zu bezahlen.</p> <p>Nicht erfasste Verbrauchskosten (Schwund, Verluste, Zählergebühr) sind anteilig zusätzlich auf die Gartenpächter umzulegen.</p>	<p><b>§ 33 Die Abrechnung der Verbrauchskosten</b></p> <p>Die Kosten des Verbrauches von Wasser und Strom sind anteilmäßig oder nach dem jeweils festgestellten individuellen Verbrauch (Zwischenzähleranzeige) von dem Gartenpächter zu bezahlen.</p> <p>Nicht erfasste Verbrauchskosten (Schwund, Verluste, Zählergebühr <b>Verbrauch der Gemeinschaftsanlagen</b>) sind anteilig zusätzlich auf alle Gartenpächter umzulegen.</p>
<p><b>§ 34 Die Zulassung der Kleintierhaltung</b></p> <p>(1) Soweit in dem Zwischen- oder Generalpachtvertrag keine vertragsmäßige oder sonstige Beschränkung vorliegt, kann der Vorstand die Kleintierhaltung in der genehmigten Laube zulassen. Durch die Tierhaltung darf die Gartengemeinschaft weder beeinträchtigt noch gestört werden.</p> <p>(2) Der Vorstand soll die Bienenhaltung fördern. Er bestimmt die Zahl der Völker, den Standort und etwaige Schutzmaßnahmen. Der Bienenhalter hat eine Bienenhalterhaftpflichtversicherung nachzuweisen.</p> <p>(3) Es ist untersagt, Großvieh, Hunde, Katzen und Tauben zu halten. Mitgeführte Hunde sind anzuleinen.</p>	<p><b>§ 34 Tierhaltung</b></p> <p>(1) <b>Kleintierhaltung gehört nicht zur kleingärtnerischen Nutzung und ist daher untersagt.</b></p> <p>(2) <b>Das Halten von Hunden, Katzen, Großvieh und Tauben in den Parzellen ist untersagt. Mitgeführte Hunde sind außerhalb der eigenen Parzelle anzuleinen.</b></p> <p>(3) Der Vorstand soll die Bienenhaltung fördern. Er bestimmt die Zahl der Völker, den Standort und etwaige Schutzmaßnahmen. Der Bienenhalter hat eine Bienenhalter-Haftpflichtversicherung nachzuweisen.</p>
<p><b>§ 35 <del>Die Zulassung der Jagdausübung</del></b></p> <p><del>Die Jagdausübung ist in Verbindung mit der zuständigen Jagdbehörde zu regeln.</del></p>	<p><b>Der bisherige § 35 wurde gestrichen, deshalb ab hier neue Aufzählung.</b></p>
<p><b>§ 36 Die Folge vertragswidrigen Verhaltens</b></p> <p>(1) Mitglieder und Gartenpächter haben zur Pflege des Gemeinschaftslebens beizutragen, Ruhe und Ordnung zu halten und gute Nachbarschaft zu pflegen.</p> <p>(2) Der Vorstand achtet auf Einhaltung der Gartenordnung. Seinen Weisungen und Abmahnungen ist Folge zu leisten. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei einer der kleingärtnerischen Nutzung widersprechenden Bewirtschaftung des Kleingartens, darf er diesen ohne vorherige Anmeldung betreten.</p> <p>(3) Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Vorstandes nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrages und berechtigen zur Kündigung des Einzelpachtvertrages.</p>	<p><b>§ 35 Die Folge vertragswidrigen Verhaltens</b></p> <p>(1) Mitglieder und Gartenpächter haben zur Pflege des Gemeinschaftslebens beizutragen, Ruhe und Ordnung zu halten und gute Nachbarschaft zu pflegen.</p> <p>(2) Der Vorstand achtet auf Einhaltung der <b>Satzung und einer auf Grundlage dieser Satzung erlassenen Gartenordnung. Seinen Weisungen und Abmahnungen</b> ist Folge zu leisten.</p> <p>(3) Verstöße gegen die <b>Satzung oder eine auf Grundlage dieser Satzung erlassene Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Vorstands nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrages und berechtigen zur Kündigung des Einzelpachtvertrages (§ 9 Abs.1 Ziffer 1 BKleingG) und der Mitgliedschaft.</b></p>

Teil V: Schlussbestimmungen	Teil V: Schlussbestimmungen
<p><b>§ 37 Die Aufhebung der bisherigen Satzung</b></p> <p>Die Regelungen der bisherigen Satzung werden aufgehoben und durch diese ersetzt.</p>	<p><b>§ 36 Die Aufhebung der bisherigen Satzung</b></p> <p>Die Regelungen der bisherigen Satzung werden aufgehoben und durch diese ersetzt.</p>
<p><b>§ 38 Das Recht des Vorstandes zur Satzungsänderung oder Ergänzung</b></p> <p>(1) Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen redaktioneller Art selbständig vorzunehmen, auch soweit sie vom Registergericht gefordert werden.</p> <p>(2) Angenommen in der Mitgliederversammlung am: _____</p> <p>(3) Eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht:</p> <p>_____</p> <p>_____, den _____</p>	<p><b>§ 37 Das Recht des Vorstandes zur Satzungsänderung oder ergänzung</b></p> <p>(1) Der Vorstand wird ermächtigt, vom zuständigen Finanzamt oder Vereinsregister sowie der Aufsichtsbehörde für die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit verlangte Änderungen der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder des Vereins sind unverzüglich nach der Eintragung dieser Änderung im Vereinsregister auf geeignete Weise zu informieren.</p> <p>(2) Angenommen in der Mitgliederversammlung am: _____</p> <p>(3) Eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht:</p> <p>_____</p> <p>_____, den _____</p>